Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -

48. Jahrgang / lfd. Nummer 2 vom 13.01.2017

I N H A L T

1. **Öffentliche Bekanntmachung gem. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG):**
   Zentraldeponie Datteln Löringhof,
   Planfeststellungsverfahren zur Erhöhung der Deponie zur Ablagerung von Deponieklasse I Abfällen

2. **Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen**

3. **1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Südlich Schillerstraße“ der Stadt Waltrop im Verfahren nach § 13a BauGB**
   2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 09. Februar 2017 um 17 Uhr

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop
Bezug: Das Amtsblatt der Stadt Waltrop ist im Internet unter www.waltrop.de abrufbar und kann abonniert werden oder gegen eine Kostenbeteiligung von 18,00 € zugesandt werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos erhältlich.
Telefon: (0 23 09) 930-228
Telefax: (0 23 09) 930-200

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52

48147 Münster, 13.01.2017

Az.: 52-500-0623020/0003.G

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, hat mit Datum vom 30.06.2016 bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung der Zentraldeponie Datteln Löringhof, Im Löringhof in 45711 Datteln, für die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I vorgelegt. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Datteln, Flur 89, 90.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. VwVfG vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102 / FNA 201-6) i.V.m. § 9 Abs. 1 b UVPG durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Münster nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) zuständig.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 05.09.2016 bis zum 04.10.2016 bei der Stadt Datteln, der Stadt Waltrop und der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegen.

Die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Einwände von Vereinigungen und den beteiligten Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens und den Betroffenen gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert.

Der Erörterungstermin findet am

Dienstag, 21.02.2017 um 9:30 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr)
in der Stadthalle in Datteln
Kolpingstr. 1, 45711 Datteln

statt.
Bei Bedarf kann dieser Termin an dem darauffolgenden Tag, 22.02.2017, ebenfalls um 9:30 Uhr beginnend, fortgesetzt werden. Dieses wird am Ende des Erörterungstages bekannt gegeben.

Hinweise:
1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich
   Teilnahmeberechtigt sind

   - Antragsteller
   - Vertreter der Behörden
   - Einwender
   - sonstige Betroffene
   - Vereinigungen

- Vertreter der Planfeststellungsbehörde

Die Verhandlungsleitung kann aus Sachgründen weitere Personen, insbesondere etwa Pressevertreter, zulassen, solange kein Beteiligter widerspricht.

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten (Nachweis durch schriftliche Vollmacht notwendig) ist möglich.

3. Es findet eine Eingangskontrolle statt. Die Teilnehmer/Innen werden gebeten, ihre Ausweispapiere (Vollmacht) bereitzuhalten.

4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Verhandlung beendet.

6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

gez. Andrea Düssler

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

I. Die Stadt Waltrop als Meldebehörde ist gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) berechtigt, Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften zu erteilen, und zwar an

1. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG). In diesem Fall wird, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache zusätzlich zu den oben genannten übermittelt.

2. Mandatsträger, Presse und Rundfunk bei Alters- und Ehejubiläen. Es darf zusätzlich die Auskunft über das Datum und die Art des Jubiläums erteilt werden (§ 50 Abs. 2 BMG).

3. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von gedruckten Adressbüchern verwendet werden.

Sie haben ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an die vorgenannten Adressaten.

Das Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG steht Ihnen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu. Sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu Ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

II. Das Bürgerbüro der Stadt Waltrop, Rathaus- Altbau, Münsterstr. 1, hält für Sie Formulare bereit, auf denen Sie durch Erklärung von ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen Gebrauch machen können.

Waltrop, den 04.01.2017

Stadt Waltrop
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
(Voskort)
(Stadtangestellter)

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Stadtentwicklung
Stadtplanung Hp

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Südlich Schillerstraße" der Stadt Waltrop im Verfahren nach § 13a BauGB

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 09. Februar 2017 um 17.00 Uhr

zu 1:
Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Südlich Schillerstraße" im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbereich wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

Ziel und Zweck der Planung:
Auf Anregung der Grundstückseigentümer der Schillerstraße soll für einen begrenzten Bereich die Bebauung mit Einfamilien-, Einzel- und Doppelhäusern mit einer Maximalhöhe von 9,50 m in den hinteren Grundstücksflächen zugelassen werden. Die Erschließung erfolgt über das Baugebiet „Großer Kamp".

Da es sich um eine Bebauungsplanaufstellung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB handelt ist die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 nicht erforderlich. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird jedoch nicht abgesehen.

Rechtsgrundlage:
§§ 2, 13 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen

zu 2:
Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass am **Donnerstag, den 09. Februar 2017** um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, (1. Obergeschoss, Raum 36) die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird. Hierbei wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Ratsbeschluss vom 06.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, den 12.01.2017

(Moenikes)
Bürgermeisterin

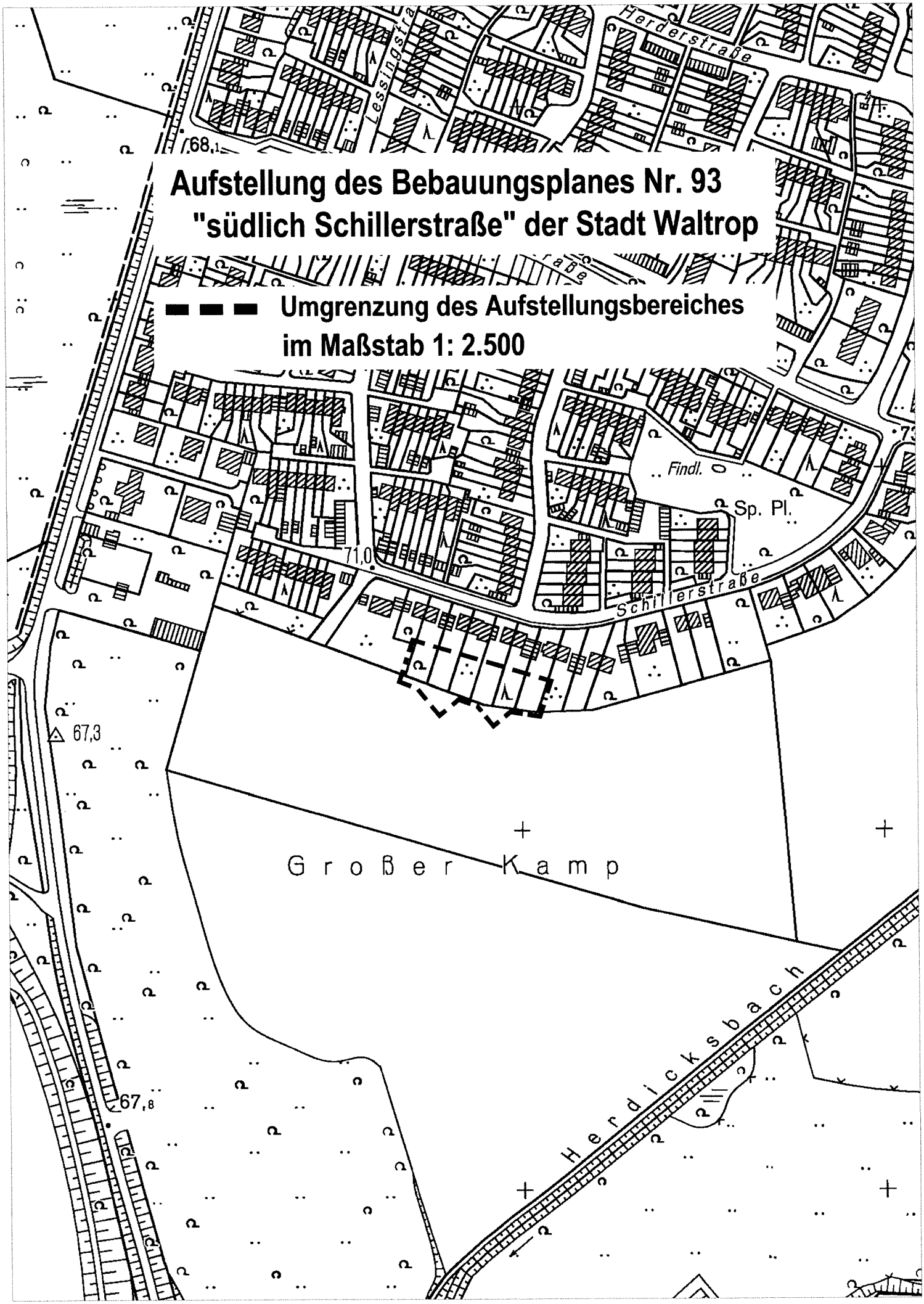
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93
"südlich Schillerstraße" der Stadt Waltrop
Umgrenzung des Aufstellungsbereiches
im Maßstab 1: 2.500
Herderstraße
Lessingstraße
68,1
Findl.
Sp. Pl.
71,0
Schillerstraße
67,3
Großer Kamp
Herdicksbach
67,8